

## Verordnung über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV)

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Psychologieberufeverordnung vom 15. März 2013<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1* Eidgenössische Weiterbildungstitel

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt die Urkunde über den eidgenössischen Weiterbildungstitel aus und trägt die Titelinhaberinnen und –inhaber ins Psychologieberuferegister ein.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen Weiterbildungstitel werden von Seiten des Bundes von der Direktorin oder vom Direktor des BAG unterzeichnet.

#### *Art. 5 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Akkreditierungsorgan nach Artikel 35 PsyG ist die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 22 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011<sup>2</sup>.

#### *Art. 7* Bescheinigung

<sup>1</sup> Das BAG bescheinigt auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers eines inländischen Hochschulabschlusses in Psychologie, dass sie oder er zur Führung der Berufsbezeichnung als Psychologin oder Psychologe in der Schweiz berechtigt ist.

<sup>2</sup> Es bescheinigt auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers eines eidgenössischen Weiterbildungstitels, dass sie oder er zur Berufsausübung als Psychotherapeutin

<sup>1</sup> SR 935.811  
<sup>2</sup> SR 414.20

oder Psychotherapeut in eigener fachlicher Verantwortung in der Schweiz berechtigt ist.

*Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Gebühren für Leistungen nach den Artikeln 1, 3, 5 und 7 sowie für das Meldeverfahren nach Artikel 23 Absatz 1 PsyG richten sich nach dem Anhang.

*Art. 9*

*Aufgehoben*

II

<sup>1</sup> Anhang 1 wird zum Anhang und erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Anhang 2 wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

**Gebühren**

Es werden folgende Gebühren festgelegt:

	Franken
1. Ausstellen der Urkunde über den eidgenössischer Weiterbildungstitel und Eintrag in die Datenbank nach Artikel 1	250
2. für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und den Eintrag in die Datenbank:	
a. Verfahren nach Artikel 3 PsyG	600–1200
b. Duplikat	150
c. Faksimile	500
3. für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel und den Eintrag in die Datenbank:	
a. Verfahren nach Artikel 9 PsyG	800–1400
b. Duplikat	150
c. Faksimile	500
4. für das Meldeverfahren nach Artikel 23 Absatz 1 PsyG	800–1400
5. Ausstellen von Bescheinigungen nach Artikel 7 für inländische Hochschulabschlüsse und eidgenössische Weiterbildungstitel	150
6. Akkreditierungsverfügungen nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 PsyG	20 000–40 000

